

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Niklas Schrader und Kristian Ronneburg (LINKE)**

vom 19. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Mai 2025)

zum Thema:

Polizeiliches Vorgehen beim Heimspiel des 1. FC Union Berlin gegen den 1. FC Heidenheim am 10. Mai 2025

und **Antwort** vom 3. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juni 2025)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE) und
Herrn Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22601

vom 19. Mai 2025

über Polizeiliches Vorgehen beim Heimspiel des 1. FC Union Berlin gegen den 1. FC Heidenheim am 10. Mai 2025

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Am 10. Mai 2025 kam es beim Bundesligaspiel des 1. FC Union Berlin gegen den 1. FC Heidenheim im Bereich des Stadions An der Alten Försterei zu polizeilichen Maßnahmen, die aus Sicht zahlreicher Augenzeug*innen sowie einer Stellungnahme des Vereins 1. FC Heidenheim (<https://www.fc-heidenheim.de/news/detail/keine-verhaltismaigkei-der-berliner-polizei-vor-und-nach-dem-spiel?cHash=100a1c6c91a30cbb1703017bf70ffca6>) von unverhältnismäßiger Gewaltanwendung geprägt waren.

1. Welche polizeilichen Maßnahmen wurden im Zusammenhang mit einem Bundesligaspiel des 1. FC Union Berlin gegen den 1. FC Heidenheim am 10. Mai im Bereich des Stadions An der Alten Försterei und dessen unmittelbarem Umfeld mit welchem genauen zeitlichen Ablauf ergriffen? (Bitte aufschlüsseln nach Art der Maßnahme, eingesetzten Kräften und Mitteln, rechtlicher Grundlage sowie Ort und Zeitraum der Durchführung!)
 - a. Gegen wie viele Personen wurde ein Ermittlungsverfahren aufgrund welcher Tatvorwürfe eingeleitet?
 - b. Wie viele Identitätsfeststellungen, von wie vielen Personen wurden aus welchen Anlässen und auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage insgesamt vorgenommen?
 - c. Wie viele freiheitsbeschränkende Maßnahmen welcher Art wurden gegen wie viele Personen aufgrund welcher Tatvorwürfe vorgenommen?
 - d. Wurden während der Maßnahme Reizstoffe, Schlagstöcke oder andere Mittel des unmittelbaren Zwangs eingesetzt? Wenn ja, aus welchen Anlässen, zu welchen Zwecken und wie oft?
 - e. Wie viele Personen wurden insgesamt rund um das Spiel des 1. FC Union Berlin gegen den 1. FC Heidenheim verletzt?
 - f. Wie viele Einsätze von Rettungs- oder Sanitätsdiensten erfolgten in Zusammenhang mit polizeilichen Maßnahmen?

- g. Wie bewertet der Senat den Gesamteinsatz der Polizei im Hinblick auf Verhältnismäßigkeit und Deeskalationsstrategie?
- h. Welche Konsequenzen zieht der Senat aus dem Vorfall für die künftige Einsatzplanung bei Spielen mit unauffälligem oder als friedlich geltendem Fanpotenzial?

Zu 1.:

Anlässlich des Fußballspiels zwischen dem 1. FC Union und dem 1. FC Heidenheim wurden durch die Polizei Berlin die folgenden polizeilichen Maßnahmen des Veranstaltungsschutzes durchgeführt:

09:00 bis 15:30 Uhr: Überwachung des Zustroms der Zuschauenden im Bereich des Stadions „An der Alten Försterei“ sowie im angrenzenden Nahbereich unter Berücksichtigung der Anreise von 700 Gästefans mittels öffentlichem Personennahverkehr über den Hauptbahnhof Berlin zum S-Bahnhof Köpenick.

15:30 bis 17:21 Uhr: Bereithalten von Einsatzkräften zur Unterstützung des Sicherheits- und Ordnungsdienstes im Stadion und Stadionumfeld sowie zur Verhütung von Gefahrenlagen und zur potenziellen Strafverfolgung.

17:21 bis 19:00 Uhr: Überwachung des Abstroms der Zuschauenden im Bereich des Stadions „An der Alten Försterei“ sowie im angrenzenden Nahbereich.

Hierzu wurden 181 Polizeidienstkräfte der Polizei Berlin, darunter 21 Einsatzkräfte der Direktion 3 (Ost), 153 Einsatzkräfte der Direktion Einsatz/Verkehr, sechs Dienstkräfte des Landeskriminalamts Berlin und eine Dienstkraft der Direktion Zentraler Service, sowie jeweils zwei Polizeidienstkräfte der Landespolizeien von Thüringen und Baden-Württemberg eingesetzt.

Der Einsatzraum definierte sich vom Bereich des Stadions „An der Alten Försterei“ über das Stadionumfeld bis hin zum S-Bahnhof Köpenick.

Spezielle Führungs- und Einsatzmittel (z. B. Absperrgitter) wurden nicht eingesetzt.

Die Rechtsgrundlage bildet nach der allgemeinen Aufgabenzuweisung das allgemeine Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Berlin).

Zu 1a. und 1b.:

Es wurden zwölf Strafermittlungsverfahren zwölf tatverdächtige Personen betreffend wegen des Verdachts der Beleidigung, der Körperverletzung, des Landfriedensbruchs, der Sachbeschädigung und des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte eingeleitet.

Bei allen Tatverdächtigen erfolgten Identitätsfeststellungen gemäß § 163b Abs. 1 StPO. Hierbei wurden Identitätsfeststellungen bei jeweils zwei Personen im Rahmen einer Sachbeschädigung bzw. einer Beleidigung durchgeführt. Weiterhin wurden drei Personen anlässlich eines Landfriedensbruchs sowie fünf weitere Personen nach tätlichem Angriff auf Vollstreckungsbeamte identifiziert.

Zu 1c.:

Zum Zwecke der Identitätsfeststellung wurde die Freiheit aller in der Antwort zur Frage 1a. und 1b. genannten Tatverdächtigen gemäß § 163b Abs. 1 S. 2 StPO beschränkt. Elf dieser Personen wurden vor Ort entlassen. Ein Tatverdächtiger wurde nach einem tätlichen Angriff auf Vollstreckungsbeamte in das Polizeigewahrsam Tempelhof verbracht und dort nach der Durchführung einer Blutentnahme gemäß § 81a Abs. 1 StPO entlassen.

Zu 1d.:

Im Zuge der Durchführung der in der Antwort zur Frage 1c. genannten freiheitsbeschränkenden Maßnahmen erfolgte in zehn Fällen der Einsatz von unmittelbarem Zwang. Die erfragten Daten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

lfd. Nr.	Delikt (Verdacht)	Zwangsmaßnahme
1	Sachbeschädigung	Festlegetechnik
2	Sachbeschädigung	Festlegetechnik/körperliche Gewalt
3	tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte	Festlegetechnik
4	Landfriedensbruch	Festlegetechnik/körperliche Gewalt/Mehrzweckstock
5	Landfriedensbruch	Festlegetechniken/körperliche Gewalt
6	tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte	Festlegetechnik/körperliche Gewalt
7	Landfriedensbruch	Festlegetechnik/körperliche Gewalt
8	tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte	Festlegetechnik/körperliche Gewalt/Reizstoffsprühgerät
9	tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte	Festlegetechnik/körperliche Gewalt
10	tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte	Festlegetechnik/körperliche Gewalt

Quelle: interne Datenerhebung der Polizeidirektion 3 (Ost), Stand: 22. Mai 2025

Zu 1e.:

Insgesamt wurden 17 Personen verletzt, darunter vier Personen mit Fanzugehörigkeit zum 1. FC Heidenheim, eine Person mit Fanzugehörigkeit zum 1. FC Union Berlin sowie zwölf Polizeidienstkräfte der Polizei Berlin.

Zu 1f.:

Einsatzstellen des Rettungs- oder Sanitätsdienstes können nicht konkret einer mit dem Spiel verbundenen polizeilichen Maßnahmen zugeordnet werden, sodass eine statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung nicht möglich ist. Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt bei der Polizei Berlin nicht.

Zu 1g.:

Der Polizeieinsatz und die in seinem Rahmen getroffenen polizeilichen Maßnahmen beachteten wie stets den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Jeder grundrechtseinschränkende Eingriff - insbesondere freiheitsentziehende Maßnahmen - wurde unter Beachtung der Kriterien der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit geprüft.

Die Maßnahmen wurden dokumentiert und werden im Rahmen der Einsatznachbereitung evaluiert und kritisch reflektiert. Das polizeiliche Einsatzkonzept umfasste mehrere taktische Maßnahmen, um einen friedlichen Verlauf gewährleisten zu können. Hierzu zählen u. a. die frühzeitige Kontaktaufnahme mit Fanbetreuungen, Sicherheitsbeauftragten und Ansprechpersonen aus den jeweiligen Fanszenen, die Kommunikation durch szenekundige Einsatzkräfte sowie - je nach Lage - angepasste Durchsagen über Lautsprechersysteme und Öffentlichkeitsarbeit über soziale Medien.

Die zugrundeliegende polizeiliche Deeskalationsstrategie war konzeptionell vorbereitet und wurde entsprechend umgesetzt. Hierbei setzt der Erfolg deeskalierender polizeilicher Maßnahmen stets die Bereitschaft zur Kooperation auf Seiten aller beteiligten Gruppen voraus. Im vorliegenden Fall zeigte sich eine solche Kooperationsbereitschaft seitens gewaltbereiter Fangruppen gegenüber der Polizei Berlin in weiten Teilen nicht, wodurch die Umsetzung deeskalativer Maßnahmen erheblich erschwert wurde bzw. sich deren Wirkung nicht in Gänze entfalten konnte.

Zu 1h.:

Jeder polizeilichen Einsatzbewältigung geht ein bewährter, die individuellen Aspekte und Besonderheiten der vorzubereitenden Einsatzlage berücksichtigender Planungs- und Entscheidungsprozess voraus, in den auch das Erfahrungswissen und die Nachbereitungserkenntnisse zurückliegender Einsatzlagen einfließen.

Somit ist gewährleistet, dass auch die Erkenntnisse aus dem hier in Rede stehenden Polizeieinsatz bei der Bewältigung künftiger Einsatzlagen Berücksichtigung finden.

Der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Wahrung der Freiheitsrechte und der Schutz der Fanggemeinschaften sind hierbei weiterhin oberstes Ziel polizeilichen Handelns.

2. Welche polizeilichen Durchsuchungsmaßnahmen erfolgten vor Spielbeginn?
 - a. Auf welcher Rechtsgrundlage, zu welchem Zweck und zu welchen Anlässen erfolgten die polizeilichen Durchsuchungsmaßnahmen im Bereich der Einlasskontrollen zum Gästeblock beim Spiel des 1. FC Union Berlin gegen den 1. FC Heidenheim am 10. Mai 2025?
 - b. Wann und durch wen wurde die Maßnahme angeordnet?
 - c. Welche konkreten Gefahrenprognosen oder polizeilichen Erkenntnisse lagen der Maßnahme zugrunde?
 - d. Wurden während der Maßnahme Reizstoffe, Schlagstöcke oder andere Mittel des unmittelbaren Zwangs eingesetzt? Wenn ja, aus welchen Anlässen, zu welchen Zwecken und wie oft?
 - e. Wie viele Identitätsfeststellungen von wie vielen Personen wurden aus welchen Anlässen vorgenommen?
 - f. Welche Gegenstände wurden in diesem Zusammenhang sichergestellt?
 - g. Ist dem Senat bekannt, ob und in welchem Umfang im zeitlichen Zusammenhang mit den Maßnahmen Paniksituationen unter den Fans auf der Brücke vor dem Gästebereich entstanden und wie bewertet der Senat deren Ursachen?
 - h. Wie viele Personen wurden in diesem Zusammenhang nach Kenntnis des Senats verletzt?

Zu 2.:

Keine.

Zu 2a. bis 2d.:

Entfällt.

Zu 2e.:

Zur Beantwortung wird auf die Antwort zur Frage 1b. verwiesen.

Zu 2f.:

Keine.

Zu 2g. und 2h.:

Der Polizei Berlin ist nach aktuellem Stand keine Situation im Sinne der Fragestellung im Zusammenhang mit den polizeilichen Maßnahmen bekannt geworden.

3. Welche polizeilichen Maßnahmen erfolgten nach Spielende und in Zusammenhang mit der Zugangsbeschränkung des Busparkplatzes?
 - a. Aus welchen Anlässen, zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage wurde der Zugang zum Busparkplatz des 1. FC Union Berlin nach Spielende polizeilich beschränkt?
 - b. Wann und durch wen wurde die Maßnahme angeordnet?

- c. Wurde eine konkrete Lagebewertung oder ein schriftlicher Einsatzbefehl zur Maßnahme dokumentiert?
- d. Wie lange dauerte die Zugangsbeschränkung an und wie viele Personen waren davon betroffen?
- e. Wurden während der Maßnahme Reizstoffe, Schlagstöcke oder andere Mittel des unmittelbaren Zwangs eingesetzt? Wenn ja, aus welchen Anlässen, zu welchen Zwecken und wie oft?
- f. Welche Mittel der polizeilichen Ansprache wurden gegenüber den betroffenen Personen während der Zugangsbeschränkung ergriffen?

Zu 3. und 3a.:

Auf dem Parkplatz wurde ein wiedererkannter Tatverdächtiger nach vorangegangenem Landfriedensbruch gemäß § 127 StPO vorläufig festgenommen. In diesem Zusammenhang kam es zu Solidarisierungen und weiteren Straftaten (Landfriedensbruch, tätlicher Angriff). Um ein unmittelbares Einwirken der anwesenden und mitunter aggressiven Fans auf die festnehmenden Einsatzkräfte zu verhindern, wurde eine temporäre Polizeikette im Bereich der nördlichen Parkplatzeinfahrt und -ausfahrt sowie vor einem seitlichen Nebeneingang errichtet. Diese Maßnahme findet ihre Rechtsgrundlage in § 17 Abs. 1 ASOG Berlin. Die südliche Parkplatzeinfahrt und -ausfahrt war weiterhin geöffnet und jederzeit passierbar.

Zu 3b.:

Die Festnahme des in Rede stehenden Tatverdächtigen wurde durch die Polizeiführerin um 17:50 Uhr angeordnet.

Die Errichtung der Polizeikette wurde durch den Einheitsführenden der festnehmenden Einsatzkräfte im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Maßnahme um 17:52 Uhr angeordnet.

Zu 3c.:

Im Verlauf des Polizeieinsatzes erfolgte eine kontinuierliche Lagebewertung durch die Polizeiführung. Diese Lagebeurteilung orientierte sich an der dynamischen Entwicklung des Einsatzgeschehens vor Ort und stellte die Grundlage für alle operativen Entscheidungen dar. Der gesamte polizeiliche Einsatzverlauf wurde dokumentiert.

Die Einsatzunterlagen für den Gesamteinsatz wurden im Rahmen der Einsatzvorbereitung gefertigt und enthielten den Entscheidungsvorbehalt der Polizeiführung zu Festnahmen.

Zu 3d.:

Die polizeilichen Maßnahmen auf dem Parkplatz wurden in der Zeit zwischen 17:52 Uhr und 18:01 Uhr getroffen. Eine statistische Erhebung über die Anzahl der von der Polizeikette betroffenen Person erfolgte nicht.

Zu 3e.:

Im Zusammenhang mit den in Rede stehenden Maßnahmen wurden vier Freiheitsbeschränkungen durchgeführt. Es wird auf die Antwort zur Frage 1d., lfd. Nr. 7 bis 10, verwiesen.

Zu 3f.:

Die eingesetzten Polizeidienstkräfte begleiteten die getroffenen Maßnahmen kommunikativ, um ein höchstmögliches Maß an Transparenz zu erzeugen. Hierzu trat der Einsatzhunderschaftsführende vor die Fans der Gastmannschaft und wirkte im Rahmen seiner Ansprache deeskalierend und beruhigend auf die Personengruppe ein.

Berlin, den 3. Juni 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport